

Statuten des Mödlinger Amateurfunkclubs

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „**Mödlinger Amateurfunkclub**“ (MAFC)

(2) Er hat seinen Sitz in 2380 Perchtoldsdorf, Wenzel-Frey-Gasse 25, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich – vor allem auf die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland, insbesondere aber auf den Bezirk Mödling.

(3) Der Verein ist unpolitisch und überparteilich.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Verhältnis zum Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)

Der Verein ist als selbständige Rechtspersönlichkeit Mitglied des Landesverbandes Niederösterreich des Österreichischen Versuchssenderverbandes, der seinerseits dem Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV) als Dachverband und Mitglied der Internationalen Amateur Radio Union (IARU) angehört. Der Verein übt daher seine Tätigkeit im Rahmen der Satzungen dieses Landesverbandes aus, haftet aber in keiner Weise für dessen Verbindlichkeiten.

§ 3: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinnützige Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Amateurfunks (im Sinne der geltenden, den Amateurfunk regelnden gesetzlichen Bestimmungen) im weitesten Sinne.

- Er legt vor allem Wert auf die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Bereich der Elektronik, des Funkwesens im Allgemeinen und insbesondere des Amateurfunkwesens einschließlich einer fachkundigen technischen Beratung und Unterstützung.
- Er fördert weiter die Kontakte zwischen Funkamateuren und weiteren am Amateurfunk interessierten Personen ohne Unterschied von Geschlecht, Nationalität, Glaubensbekenntnis oder Weltanschauung.
- Die aus seiner Tätigkeit entstehenden Erträge sind ausschließlich für den Vereinszweck bestimmt.

(2) In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus:

- Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
- Herausgabe von regelmäßigen Informationen in analoger und digitaler Form
- Erstellung und laufende Aktualisierung eines eigenen Internet-Auftritts sowie eines eigenen Corporate Design (CI)

- Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden zu amateurfunkbezogenen Themen sowie gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder
- Organisation von amateurfunkspezifischen Flohmärkten und Selbstbaugruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung einschließlich der Herausgabe von Lernunterlagen und fachspezifischem Informationsmaterial
- Errichtung und Erhaltung von Vereinsräumlichkeiten, Laboratorien oder Büchereien
- Anschaffung bzw. Selbstbau, Errichtung und Betrieb einer oder mehrerer vereinseigener Amateurfunkstellen und entsprechender Antennenanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- Amateurmäßig mögliche Erforschung der Ausbreitungsbedingungen, Betriebstechnik und artverwandter Gebiete
- Vertretung der Interessen des Amateurfunkdienstes gegenüber Behörden und Versicherungen
- Versicherungsrechtliche und -technische Beratung sowie Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Amateurfunkanlagen und Antennen
- Nachrichtentechnische Unterstützung von Behörden und Hilfsorganisationen in Katastrophen- und Notfällen
- Enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit dem ÖVSV sowie Kontaktpflege mit anderen Amateurfunkorganisationen
- Herausgabe von Pressemitteilungen über die Vereinstätigkeit und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel

- Unterstützung und Beratung der Mitglieder auf dem Gebiet des Amateurfunkwesens
- Weitergabe von individuellen funktechnischen Know How an alle Mitglieder (z.B. durch fachspezifische Vorträge, Diskussionsbeiträge, Fachartikel etc.)

(3) Finanzielle Mittel

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge (sozial gestaffelt)
- Erträge aus Veranstaltungen und Kapitalanlagen
- Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und auch Mitglieder des Landesverbandes Niederösterreich des ÖVSV sind.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein gemäß § 5 ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle am Amateurfunk interessierten physischen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften¹ werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand (Leitungsorgan). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes (Leitungsorgan) durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer (Proponenten), im Fall eines bereits bestellten Vorstands (Leitungsorgan) durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Weiters erlischt die ordentliche Mitgliedschaft bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzung gemäß § 5 Abs.2
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Juli oder 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand (Leitungsorgan) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

¹ Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

- (3) Der Vorstand (Leitungsorgan) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand (Leitungsorgan) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands (Leitungsorgan) beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand (Leitungsorgan) die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand (Leitungsorgan) die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand (Leitungsorgan) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand (Leitungsorgan) den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen auszufolgen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes² sind:

- die **Mitgliederversammlung** (§§ 9 und 10),
- der **Vorstand** (Leitungsorgan) (§§ 11 bis 13),
- die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und
- das **Schiedsgericht** (§ 15).

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des geltenden Vereinsgesetzes findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

² In der jeweils geltenden Fassung

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands (Leitungsorgan)
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem
 - **Obmann/Obfrau** und
 - **Obmann-Stellvertreter/in**,
 - **Schriftführer/in** sowie
 - **Kassier/in**.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. **Der Vorstand kann bei Bedarf höchstens 3 weitere Mitglieder für einen bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeitsbereich kooptieren. Jedenfalls hat** der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds ausschließlich durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes³ (VereinsG). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Eröffnung und Verwaltung eines auf den Verein lautenden Kontos bei einem österreichischen Geldinstitut
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des jährlichen Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

³ Vereinsgesetz 2002 in der Fassung vom 26.9.2015 (BGBl 22/2015)

- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann-Stellvertreter und der Schriftführer unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr im Auftrag des Obmanns bzw. des Vorstands und erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 Abs.2 dieser Statuten.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Kontoführung des Vereins verantwortlich.
- (8) **Der Vorstand kann den Obmann und den Kassier bezüglich der Bankkonten des Vereins jeweils einzeln zur Zeichnung gegenüber einem Bankinstitut berechtigen.**
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter, an Stelle des Schriftführers der Kassier und an Stelle des Kassiers der Schriftführer.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern

die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vorstand (Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Mödling als zuständige Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung gemäß § 28 Vereinsgesetz überdies binnen vier Wochen nach Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 18: Haftung

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung verwiesen.

§ 19: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form

*Statuten in der Fassung nach dem Beschluss der 6. Mitgliederversammlung vom 2.Dez. 2022
Beschlossene Änderungen in roter Schrift.*